

TARIFVERTRAG ÜBER ZAHLUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT

Vorbemerkung des Herausgebers:

Der vorliegende Tarifvertrag wurde 1982 für die arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter des Deutschlandfunks (DLF) abgeschlossen.

Er gilt in dieser Fassung aufgrund des *Tarifvertrags zur Harmonisierung bestehender tarifvertraglicher Vorschriften für freie Mitarbeiter an beiden Standorten des DeutschlandRadios* von 1995 für **alle** arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter von **Deutschlandradio**.

2010 wurde der Tarifvertrag in den Abschnitten 1-3 durch den *Tarifvertrag vom 1.10./25.11.2010* neu gefasst und an neue gesetzliche Gegebenheiten angepasst. In der vorliegenden Fassung wurden diese Änderungen eingearbeitet (weshalb in diesen Abschnitten von Deutschlandradio die Rede ist, statt vom DLF).

2020 wurde Ziffer 2 Satz 1 erneut geändert durch den Vergütungstarifvertrag Freie Mitarbeiter Deutschlandradio vom 31. Januar 2020

TARIFVERTRAG ÜBER ZAHLUNGEN BEI SCHWANGERSCHAFT VOM 18. JUNI 1982

(mit den Änderungen durch den TV v. 1.10./25.11.2010)

1. Weist eine Mitarbeiterin von Deutschlandradio, die im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr einen Urlaubsanspruch gegen Deutschlandradio nach dem Urlaubstarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen berechtigt geltend gemacht hat, durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ihre Schwangerschaft nach, so hat sie gegen Deutschlandradio einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses.
2. Die Mitarbeiterin erhält auf Antrag für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der vom Arzt attestierten Geburt (bei Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) einen Zuschuss, der zusammen mit den Leistungen der Krankenversicherung oder eines vergleichbaren Trägers der Sozialversicherung – nach Maßgabe der nachstehenden Absätze – je Kalendertag 92 % von 1/365 ihrer Vorjahresbezüge bei Deutschlandradio, zuzüglich einer inzwischen erfolgten tariflichen Honorarerhöhung, beträgt.¹

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist entsprechend § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Die Vorjahresvergütung berechnet sich aus den erzielten Bruttohonoraren zuzüglich einer inzwischen erfolgten tariflichen Honorarerhöhung. War die Mitarbeiterin ein volles Beschäftigungsjahr für Deutschlandradio tätig, ist der Bemessungszeitraum das vorausgehende Beschäftigungsjahr. Andernfalls ist der Bemessungszeitraum die tatsächliche vorausgehende Zeit der Beschäftigung bis zu zwölf Monaten. Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher die Mitarbeiterin an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war.

Als Versicherungsleistung wird das tatsächlich geleistete Mutterschaftsgeld zugrunde gelegt.

Hat die freie Mitarbeiterin keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und weist dies zusammen mit dem Antrag nach, wird der jeweilige Höchstsatz an Mutterschaftsgeld, den die AOK Rheinland/Hamburg an Pflichtversicherte zahlt, zugrunde gelegt.

1 Ziffer 2 Satz 1 wurde in dieser Fassung vereinbart im Vergütungstarifvertrag Freie Mitarbeiter Deutschlandradio vom 31. Januar 2020. Für die Erhöhung maßgebend ist das beurkundete Datum der Geburt.

Der Anspruch auf Zuschussleistung wird auf Antrag nach Vorlage der Bescheinigung nach Ziffer 2 Abs. 1 sowie der Bescheinigung der Krankenkasse über die geleisteten Mutterschaftszahlungen oder über den Nachweis, dass kein Anspruch besteht, fällig.

3. Der Zuschuss ist auf einem Vordruck von Deutschlandradio zu beantragen. Auf diesen Zuschuss können auf Antrag angemessene Vorauszahlungen geleistet werden. Im übrigen ist der Zuschuss nach Ablauf der Acht-Wochen-Frist und Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen und Unterlagen fällig.
4. Während der Dauer der Zahlung des Zuschusses darf die Mitarbeiterin keiner wie auch immer gearteten erwerbsmäßigen Beschäftigung nachgehen.
5. Nach Beginn der Sechs-Wochen-Frist vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin können bis zum Ende der Zeit, für die ein Zuschuß bei Schwangerschaft gewährt wird, nicht zusätzlich Zahlungen wegen Krankheit gemäß Abschnitt 6 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen beansprucht werden.
6. Ansprüche nach den Ziffern 5.3 und 5.4 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen und Ansprüche nach diesem Durchführungstarifvertrag können nicht für die gleichen Zeiten geltend gemacht werden.

Endet nach einer Ankündigung gemäß Ziffer 5.2 des Tarifvertrags für arbeitnehmerähnliche Personen die Frist innerhalb einer Zeit, für die Zahlungen aufgrund einer Schwangerschaft geleistet werden, so bleibt die Leistungsdauer aufgrund dieser Schwangerschaft von dem Ende der Frist unberührt.

7. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Köln, den 18. Juni 1982

Rundfunk-Fernseh-Film-Union
gez. E. Barunke Deutscher

Journalisten-Verband e.V.
gez. V. Schüler gez. Schneider

Deutschlandfunk
gez. R. Becker